

Satzung der Gemeinde Günstedt

zur Festsetzung des Beitragssatzes zur Erhebung wiederkehrender Beiträge für die öffentlichen Verkehrsanlagen der Gemeinde Günstedt – „Obere Lange Straße“

Aufgrund der §§ 2 und 7a des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) und des § 8 Abs. 2 der Satzung über die Erhebung wiederkehrender Beiträge für die öffentliche Verkehrsanlagen der Gemeinde Günstedt, erlässt die Gemeinde Günstedt folgende Satzung.

§ 1

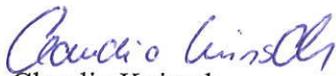
Beitragssatz für die Investitionsaufwendungen im Jahr 2003 für die „Obere Lange Straße“

Für die 2003 erbrachten Investitionsaufwendungen zum Ausbau der „Oberen Langen Straße“ in der Gemeinde Günstedt beträgt der Beitragssatz **0,12 (0,1168) Euro/m²** gewichtete Grundstücksfläche.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.



Claudia Knirsch
Bürgermeisterin
S i e g e l



Beschlossen am 06.09.2005

Datum d. Ausfertigung: 27.09.2005

Eingangsvermerk der
Rechtsaufsichtsbehörde: 05.10.2005
Az 022.656.31

rechtliche Unbedenklichkeitserklärung
durch Rechtsaufsicht vom: 10.11.2005
Az KomA 022.656.31

Hinweis:

Mit Bekanntmachung der Satzung wird gleichzeitig auf die Heilung von Verfahrens- und Formvorschriftenverletzungen gem. § 21 Abs. 4 und 5 Thüringer Kommunalordnung vom 16.08.1993 i.d.F.v. 28.01.2003 (GVBl S. 41) hingewiesen.

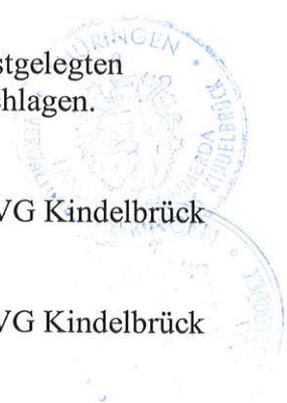
Bekanntmachungsvermerk:

Diese Satzung wurde in dem für amtliche Bekanntmachungen bestimmten Teil der Gemeinde Günstedt des Amtsblattes der Verwaltungsgemeinschaft Kindelbrück vom , Nr.: , Jahrgang , Seite nachrichtlich veröffentlicht.

Diese Satzung wird am 18.11.2005 an der in § 11 Abs. 1 dieser Satzung festgelegten Verkündungstafel für den Zeitraum vom 19.11.2005 bis 26.11.2005 angeschlagen.

Ausgehängt am 18.11.2005 im Auftrag Maik Eßer Büroleiter der VG Kindelbrück

Abgenommen am 26.11.2005 im Auftrag Maik Eßer Büroleiter der VG Kindelbrück



Handwritten blue ink signatures and initials, including a large 'E' and 'S'.